

Satzung „Förderverein Fußball Vettelschoß und St. Katharinen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, gegründet am 20.03.2015, trägt den Namen „Förderverein Fußball Vettelschoß und St. Katharinen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53562 St. Katharinen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Fußball- und Jugendfußballabteilungen des SV Vettelschoß und der DJK St. Katharinen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie der Organisation oder Mitorganisation von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen, kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Die Förderung kann durch direkte, zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilungen des SV Vettelschoß und der DJK St. Katharinen auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Turniere, Trainingslager und sonstige sportliche Aktivitäten der Fußballabteilungen des SV Vettelschoß und der DJK St. Katharinen übernimmt.
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich ohne Vergütung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaften verwendet.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren nur durch den gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder sind verpflichtet,

den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Kalenderjahr beträgt 12,- €. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst, sofern der Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.
2. Mitgliedsbeiträge werden nur per Bankeinzug erhoben.
3. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erstellt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder des Fördervereins teilnehmen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, darf nur der gesetzliche Vertreter auf der Versammlung abstimmen und wählen.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte zu erstellen und vorzutragen
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen
 - Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder
 - (im Wahljahr) den Vorstand von den Mitgliedern wählen zu lassen
 - Durch die Mitglieder die Kassenprüfer wählen zu lassen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt. Zusätzlich erfolgt der öffentliche Aushang in St. Katharinen und Vettelschoß in den Aushängekästen der Sportanlagen.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16ten Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine/n 1. Vorsitzende/n
 - eine/n 2. Vorsitzende/n
 - eine/n Schatzmeister/in (Kassenwart/Kassenwartin)
 - einen Schriftführer
 - drei Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsführung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in (Kassenwart/Kassenwartin) und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke, ist das Vereinsvermögen an die Fußballabteilungen der Vereine SV Vettelschoß und DJK St. Katharinen zu gleichen Teilen zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.03.2015 beschlossen.